

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer  
der Ortsgemeinde Quirnheim**

**vom 30.11.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Quirnheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesatz**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 auf 390 % und ab dem Jahr 2024 auf 400 % festgesetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 19.11.2021 außer Kraft.

Quirnheim, den 30.11.2022

  
Hubert Deubert  
Ortsbürgermeister

